

12. Allgemeinverfügung der Stadt Weimar

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Die Stadtverwaltung Weimar als Gesundheitsamt verfügt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 13 Abs. 1 der 2. Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. August 2020 und des § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), in der derzeit gültigen Fassung, folgendes:

1.

Im Stadtgebiet Weimar bleibt weiterhin die 2. Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. August 2020 in Anwendung. Diese Regelungen gelten weiterhin. Die nachfolgenden Regelungen gelten darüber hinaus.

2.

Jedermann hat im Stadtgebiet Weimar in medizinischen Bereichen jeglicher Art, also z. B. in Arztpraxen, Medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Über medizinisch bedingte Ausnahmen entscheidet der Arzt oder die betreffende Einrichtung.

Anerkannt als Mund-Nasen-Bedeckung ist jeder Schutz im Sinne von § 6 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur weiteren Verbesserung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 07. Juli 2020.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres gilt und für Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

3.

Für Geschäfte des Lebensmittelhandels einschließlich Bäckereien und Fleischereien, Getränke-, Wochen-, Supermärkte sowie Hofläden und für Verkaufsstände mit offener Lebensmittelabgabe (z. B. Bratwurststände, Obstverkaufsstände) gelten die folgenden Hygieneregeln:

Mitarbeiter/innen an Kassen, die durch eine Schutzwand (z. B. Plexiglasscheibe) abgeschirmt sind, müssen keine Mund-Nasen-Bedeckungen tragen. Ist dieser Schutz nicht gegeben, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Etwas anders gilt bei Mitarbeiter/innen im Thekenbereich von Bäckereien und Fleischereien sowie im Bereich der offenen Lebensmittelabgabe. Hier ist trotz Abschirmung durch eine Schutzwand eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mitarbeiter/innen in Ladengeschäften aller Art müssen im direkten persönlichen Kundenkontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

4.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in den öffentlichen Innenbereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben erforderlich, insbesondere in öffentlichen zugänglichen Gängen, Fluren, Räumen, Fahrstühlen usw.

Diese Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für Kunden und Verkaufspersonal sowie für die Servicemitarbeiter/innen. Dies gilt nicht für am Tisch sitzende Restaurantgäste. Etwas anderes gilt auch für Personal an den Rezeptionen der Beherbergungsbetriebe, falls diese durch eine Schutzwand (z. B. Plexiglasscheibe) abgeschirmt sind.

5.

Auch in den Außenbereichen von Gaststätten und entsprechenden Bereichen von Betrieben des Beherbergungsgewerbes sind zur Kontaktnachverfolgung von Gästen und Besuchern die Kontaktdaten zu erfassen. Zu erfassen sind Name, Vorname, Wohnanschrift oder Telefonnummer, Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit. Die Kontaktdaten sind für die Dauer von 4 Wochen aufzubewahren, vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher, für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der oben genannten Frist datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten. Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden, eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken ist unzulässig. Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient oder die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

6.

In der Zeit des Zwiebelmarktes vom 07.10.2020 bis 11.10.2020 sind auf dem ausgewiesenen Zwiebelmarktgebiet (Marktplatz, Schillerstraße, Theaterplatz) während der Marktzeiten die sich dort aufhaltenden Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ohne eine solche Bedeckung ist der Zutritt zu dem Zwiebelmarktgebiet nicht gestattet.

7.

Aufgrund des Zwiebelmarktes und des zu erwartenden Besucheraufkommens sind zur Vermeidung eines erhöhten, dynamischen Infektionsgeschehens, in der Zeit vom 07.10.2020 bis einschließlich 11.10.2020 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Weimar öffentliche Vergnügungen, wie Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Festivals, musikalische Darbietungen, Kirmes und Tanzlustbarkeiten verboten.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

8.

Im Zeitraum vom 07.10.2020 bis 11.10.2020 ist aufgrund des Zwiebelmarktes innerhalb des Zwiebelmarktgebietes (sowohl auf öffentlichen, als auch auf privaten Flächen) die Abgabe von Speisen und Getränken unzulässig. Davon ausgenommen sind die durch die Marktfestsetzung zum Zwiebelmarkt 2020 genehmigten Versorgungsstände und Terrassenbewirtschaftungen.

9.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Presse in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des 31.10.2020.

Begründung:

Es wird auf die bisherigen Begründungen in den Allgemeinverfügungen verwiesen. Schutzmaßnahmen, die verfügt wurden, sind weiterhin notwendig. Gerade jetzt in der kälteren Jahreszeit ist mit höheren Infektionsraten zu rechnen. Hinsichtlich des Zwiebelmarktgebietes ist zu sagen, dass bei dem zu erwartenden Massenandrang keine

Einhaltung des Abstandsgebotes zu erwarten ist. Trotz des verringerten Zwiebelmarktangebotes ist nicht unerheblicher Andrang zu erwarten. Wegen des Verbots von Veranstaltungen das gesamte Stadtgebiet betreffend ist auf das zu erwartende hohe Personenaufkommen zu verweisen. Veranstaltungen auch außerhalb des Zwiebelmarktes müssen deshalb reglementiert werden, damit nicht dort (auch ersatzweise) unzulässige Situationen entstehen. Diese wären bei Erlaubnis anderer öffentlicher Veranstaltungen zu erwarten.

Auch das Verbot der Abgabe von Speisen und Getränken auf öffentlichen und privaten Flächen innerhalb des Zwiebelmarktgeländes dient dem Zwecke, unkontrollierte Menschenansammlungen zu vermeiden.

Hinsichtlich der Erweiterung der Maskenpflicht bei Verkaufsständen mit offener Lebensmittelabgabe ist zu sagen, dass es hier möglicherweise bisher eine Regelungslücke gab, die nun geschlossen wird. Die Gefahren, die von solchen Ständen ausgehen können, sind vergleichbar mit den bisher bereits eindeutig geregelten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, einzulegen.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar, das heißt, Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Die Einlegung eines Widerspruches auf elektronischem Wege ist derzeit noch nicht möglich.

Weimar, den 25.09.2020

Peter Kleine
Oberbürgermeister

(Siegel)